

Gesetz vom, mit dem das Bgld. Veranstaltungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl.Nr. 2/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 4 Z 6 wird das Zitat „Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl.Nr. 29/1993“ durch das Zitat „Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr. 116/1998“ ersetzt.
2. Im § 5 Abs. 2 Z 1 wird das Zitat „29/1993“ durch das Zitat „762/1996“ ersetzt.
3. Im § 12 Abs. 2 Z 3 wird das Zitat „der Bgld. Bauordnung, LGBl.Nr. 13/1970“ durch das Zitat „dem Burgenländischen Baugesetz 1997, LGBl.Nr. 10/1998“ ersetzt.
4. Im § 15 Abs. 1 Z 5 letzter Satz wird das Zitat „BGBl.Nr. 23/1992“ durch das Zitat „BGBl.I Nr. 90/1998“ ersetzt.
5. § 18 Abs. 2 lautet:
„(2) Für besondere Überwachungsdienste durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die von der Behörde (§ 23) dem Veranstalter gegenüber mit Bescheid angeordnet werden, ist das Sicherheitspolizeigesetz, BGBl.Nr. 566/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr. 158/1998, in Verbindung mit der Landes-Überwachungsgebührenverordnung 1984, LGBl.Nr. 29, in der jeweils geltenden Fassung und der Sicherheitsgebühren-Verordnung, BGBl.Nr. 389/1996, in der Fassung der Verordnung BGBl.II Nr. 230/1998, anzuwenden.“
6. Im § 22, Einleitungssatz, wird nach dem Wort „haben“ die Wortfolge „ -ausgenommen Fälle des § 25 Abs. 1 Z 17 und des § 25a –“, eingefügt.

7. Im § 25 Abs. 1 wird am Ende der Z 16 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 17 angefügt:

„17. als Veranstalter von pferdesportlichen Veranstaltungen nach den näheren Bestimmungen des § 25a Pferde, die in einem österreichischen Zuchtbuch eingetragen sind oder sonst ihren Ursprung in Österreich haben, gegenüber Pferden, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Zuchtbuch eingetragen sind oder sonst dort ihren Ursprung haben, bevorzugt behandelt oder eine solche Behandlung zulässt.“

8. Im § 25 Abs. 2 Z 1 wird die Ziffernbezeichnung „16“ durch die Bezeichnung „17“ ersetzt.

9. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei pferdesportlichen Veranstaltungen

(1) Die Bestimmungen des § 25 Abs. 1 Z 17 gelten insbesondere für

1. die Mindest- und Höchstanforderungen für die Meldung zu einer pferdesportlichen Veranstaltung,
2. die schiedsrichterliche Beurteilung auf der Veranstaltung,
3. die Einkünfte oder Gewinne aus derartigen Veranstaltungen.

(2) Die Durchführung folgender Veranstaltungen bleibt von den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 Z 17 unberührt:

1. Veranstaltungen mit in einem bestimmten Zuchtbuch eingetragenen Pferden zwecks Verbesserung der Rasse,
2. regionale Veranstaltungen zur Auswahl von Pferden,
3. Veranstaltungen mit historischem oder traditionellem Charakter.“

Vorblatt

Problem:

a) Die Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen erfordert landesgesetzliche Ausführungsvorschriften dahingehend, dass in diesem Bereich Diskriminierungen zwischen österreichischen Pferden und Pferden aus anderen Mitgliedsstaaten der EU bzw. Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausdrücklich ausgeschlossen werden.

b) Es besteht Anlass, Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften zu aktualisieren.

Ziel:

Umsetzung dieser EU-Richtlinie; Zitierungsänderungen.

Lösung:

Entsprechende Änderung des Bgld. Veranstaltungsgesetzes.

EU-(EWR-)Konformität:

Diese wird nach den obigen Ausführungen hergestellt.

Kosten:

Durch den Vollzug des vorliegenden Entwurfes werden weder dem Land noch den Gemeinden noch dem Bund Mehrkosten entstehen.

Erläuterungen

Zu Z 1 bis 5 (§ 1 Abs. 4 Z 6, § 5 Abs. 2 Z 1, § 12 Abs. 2 Z 3, § 15 Abs. 1 Z 5, § 18 Abs. 2):

Hier erfolgen Zitierungsänderungen bei Verweisungen aufgrund mittlerweile eingetretener Rechtsänderungen.

Zu Z 6 (§ 22):

Das Bundeskanzleramt hat in seiner Stellungnahme im Begutachtungsverfahren ausgeführt, dass – unter Bedachtnahme darauf, dass § 22 des Bgld. Veranstaltungsgesetzes eine umfassende Mitwirkungspflicht für die Organe der Bundesgendarmerie vorsieht – die Bestimmungen des § 25 Abs. 1 Z 17 und des § 25a des vorliegenden Entwurfs in keinerlei Zusammenhang mit dem Kernbereich der sicherheitspolizeilichen Aufgabenstellung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundesgendarmerie stünden und somit gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG eine Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundesgendarmerie an der Vollziehung des in Begutachtung versandten Entwurfs verweigert werden müsste.

Um eine solche Verweigerung der Zustimmung des Bundes im Verfahren nach Art. 97 B-VG zu vermeiden, musste in § 22 eine entsprechende Einschränkung aufgenommen werden.

Zu Z 7 (§ 25 Abs. 1 Z 17):

Art. 3 der Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen verbietet für solche Veranstaltungen Diskriminierungen zwischen den im Veranstaltermitgliedsstaat eingetragenen und den in einem anderen Mitgliedsstaat eingetragenen Pferden sowie Diskriminierungen zwischen Pferden mit Ursprung im Veranstaltermitgliedsstaat und Pferden mit Ursprung in einem anderen Mitgliedsstaat.

Diese grundsätzliche Vorschrift soll durch die Strafbestimmung des § 25 Abs. 1 Z 17 umgesetzt werden. Unter „pferdesportlichen Veranstaltungen“ im Sinne dieser Bestimmung sind – auf Grundlage der Definition in Art. 2 der genannten Richtlinie – jeder pferdesportliche Wettstreit, insbesondere Pferderennen, Springreiten, Dressurreiten, Gespannfahren und Materialprüfungen, zu verstehen.

Zu Z 8 (§ 25 Abs. 2 Z 1):

Hier erfolgt eine notwendige Zitierungsanpassung.

Zu Z 9 (§ 25a):

Die hier enthaltenen Regelungen setzen Art. 4 Abs. 1 (der eine beispielhafte Aufzählung der konkreten Diskriminierungsverbote enthält) und Abs. 2 erster Strichsatz, erster Satz (betreffend Ausnahmen von Diskriminierungsverbot), der Richtlinie um.

Von der Festlegung der Einhebung eines Prozentsatzes des Volumens der Einkünfte oder Gewinne aus pferdesportlichen Veranstaltungen aufgrund der Ermächtigung des Art. 4 Abs. 2 zweiter Strichsatz wird – schon im Hinblick auf das absehbare geringe Gesamtausmaß solcher Abschöpfungen im Vergleich zum damit verbundenen Verwaltungsaufwand – abgesehen.

Es ist anzumerken, dass eine Umsetzung des Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie, wonach im Falle der Nichtannahme einer Meldung eines in einem Mitgliedsstaat eingetragenen Pferdes zu einer Veranstaltung bis zur Erlassung der Vorschriften gemäß Art. 4 der Richtlinie 90/427/EWG dem Eigentümer oder seinem Bevollmächtigten die Gründe hierfür mitzuteilen sind, nicht erforderlich ist, da entsprechende gemeinschaftsrechtliche Regelungen bereits erlassen wurden (s. die Entscheidungen der Kommission 92/353/EWG, 92/354/EWG, 93/623/EWG und 96/78/EG).